

Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücksflächen in der Stadt Monheim am Rhein (Förderrichtlinie Baum und Strauch)

vom 25. Juni 2020

Präambel

Bäume, Sträucher und Hecken bilden in der Stadt einen wichtigen Lebensraum für Insekten, Vögel und verschiedene Säugetiere wie Eichhörnchen und Fledermäuse. Sie dienen außerdem der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes. Mit der vorliegenden Richtlinie schafft die Stadt Monheim am Rhein positive Anreize, die die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf nicht-städtischen Grundstücken fördern sollen.

§ 1

Zuwendungszweck und Ziel

(1) Die Stadt Monheim am Rhein gewährt aus eigenen Mitteln Zuwendungen zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen, Sträuchern und Gehölzen, die zur Heckenbildung geeignet sind.

(2) Die Stadt Monheim am Rhein entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt für Grundstücksflächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich der Stadt Monheim am Rhein, soweit es sich hierbei nicht um land- oder forstwirtschaftliche Flächen handelt.

§ 3

Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungen können alle Eigentümerinnen und Eigentümer, juristische Personen, Eigentümer- und Erbengemeinschaften sowie Erbbau- und Nießbrauchsberechtigte privater Grundstücksflächen erhalten.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die der gärtnerischen Gestaltung von Vorgärten und unversiegelten Flächen dienen, soweit sie den Förderkriterien dieser Förderrichtlinie entsprechen und nicht unter den nicht förderfähigen Maßnahmen aufgeführt sind.

§ 5 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen, die aufgrund einer Auflage aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlicher Auflagen durchgeführt werden müssen;
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderfähig sind;
- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung und deren schriftlich erteilter Genehmigung begonnen wurde;
- Vorbereitende Maßnahmen, insbesondere Entrümpelungen, Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Entfernung von Zäunen oder Mauern und sonstiger Aufbauten, sowie Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, wie zum Beispiel die Kosten für Planung und Bauleitung;
- Maßnahmen, die gegen nachbarrechtliche Pflanzabstände im Sinne des Nachbarrechtsgesetzes NRW und sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

(1) Mittels Zuschuss wird die Anpflanzung (Erstbepflanzungszuschuss) und Erhaltung (Pflegeprämie) von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen, die zur Heckenbildung geeignet sind, gefördert. Die zuschussfähigen Pflanzen sind der als Anlage 1 beigefügten Liste zu dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(2) Gefördert werden die Anschaffungskosten von Bäumen in Höhe von bis zu 250 Euro je Pflanze sowie von Hecken in Höhe von bis zu 50 Euro je Pflanze.

(3) Gefördert werden zusätzlich zu den Anschaffungskosten nach dieser Richtlinie die Kosten zur Anpflanzung im Umfang von 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten, sofern die Anpflanzung durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus erfolgt.

(4) Die Erstbepflanzungsprämie ist auf 2.500 Euro je Antragsteller/-in und Kalenderjahr begrenzt.

(5) Die Pflegeprämie wird zehn Jahre nach der Auszahlung des Erstbepflanzungszuschusses gezahlt und zwar nur dann, wenn die Antragstellenden den Erhalt der mit dem Erstbepflanzungszuschuss geförderten Anpflanzung nachweisen.

(6) Die Pflegeprämie ist auf 2.500 Euro je Antragsteller/-in und Kalenderjahr begrenzt. Sie wird nur für den bestimmungsgemäßen Erhalt der mit dem Erstbepflanzungszuschuss geförderten Pflanzen, ohne die Kosten der Anpflanzung, zehn Jahre nach dem Datum des Bescheides über die Gewährung des Erstbepflanzungszuschusses gezahlt. Wurden für ausgefallene Pflanzen



Nachpflanzungen gleicher Pflanzen spätestens innerhalb der darauffolgenden Pflanzperiode vorgenommen, ist dies für die Zahlung der Pflegeprämie unschädlich.

§ 7

Antragstellung Erstbepflanzungszuschuss

(1) Die Antragstellung hat schriftlich mittels Vordruck zu erfolgen. Antragsunterlagen, diese Richtlinien und weitere Informationen sind im Internet unter www.monheim.de veröffentlicht.

(2) Dem Antrag ist eine schriftliche Erläuterung der Maßnahme, eine Pflanzliste und ein Angebot beziehungsweise eine Kostenschätzung beizufügen.

(3) Die Antragstellenden verpflichten sich mit der Antragstellung, die geförderten Pflanzen durch eine geeignete Pflege für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Datum der Auszahlung zu erhalten. Im Falle des Ausfalles von Pflanzen innerhalb dieses Zeitraumes sind diese von den Antragstellenden durch Nachpflanzungen gleicher Pflanzen spätestens innerhalb der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Werden die Pflanzen nicht bis zum Ablauf von zehn Jahren erhalten, ist die Förderung auf Anforderung an die Stadt Monheim am Rhein zurück zu zahlen.

(4) Die Antragstellenden verpflichten sich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein die/den mit der Überwachung dieser Richtlinie beauftragte/-n Beschäftigte/-n Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(5) Im Falle der Übertragung des Grundstückseigentums von den Antragstellenden auf eine andere Person ist die Erhaltungspflicht gemäß Absatz 3 und das Betretungsrecht nach Absatz 4 auf diese zu übertragen. Erfolgt eine derartige Übertragung nicht, haften die Antragstellenden für den Erhalt der Pflanzen entsprechend Absatz 3.

(6) Im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Stadt Monheim am Rhein auf Antrag auf die Rückzahlung der Förderung verzichten. Zu diesen Fällen zählen insbesondere:

- Tod der/des Begünstigten,
- eine schwere Naturkatastrophe, die die Anpflanzung erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen geförderten Pflanzenbestand befällt.

§ 8

Bewilligungsverfahren Erstbepflanzungszuschuss

(1) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist.

(2) Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten ab Bescheiderteilung durchzuführen.

(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.

§ 9

Antragstellung Pflegeprämie

(1) Nach Ablauf von zehn Jahren, beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides des Erstbepflanzungszuschusses, können die unter § 3 genannten eine einmalige pauschale Pflegeprämie beantragen.



(2) Der entsprechende Antrag ist schriftlich unter Beifügung aussagekräftiger aktueller Bildnachweise der mit Erstbepflanzungszuschuss geförderten Pflanzen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Datum des Bewilligungsbescheides bei der Stadt Monheim am Rhein zu stellen.

(3) Eine Pflegeprämie wird nur gewährt, soweit die mit Erstbepflanzungszuschuss geförderten Pflanzen sämtlich erhalten wurden. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Monheim am Rhein in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Förderrichtlinie Baum und Strauch Stadt Monheim am Rhein

